

Am nämlichen Tage, da Bruno seinem Domkapitel die Pfarre Brixen schenkte, machte er demselben auch in seinem eigenen, und aller seiner Nachfolger Nahmen das Versprechen, er wolle sich für die Zukunft auf die Verlassenschaft der sterbenden Domherren kein Recht mehr anmaßen, wie es bisher nicht ohne lautes Mißvergnügen, welches sich vorzüglich bey dem Tode des Domdekans Heinrich geäußert hatte, geschehen war; sondern er wolle diese Ansprüche ganz dem Domkapitel selbst heimstellen, wie es ohnehin die Kirchengesetze verlangen. (Resch ex Arch. Capit.)

Die Kirchenzucht wieder herzustellen, die an sehr vielen Orten, besonders in manchen Provinzen Deutschlands beynah ganz zerfallen war, hatte der Papst seinen Gesandten Guido oder Wido Kardinal von St. Lorenz in Lucina nach Dänemark, Schweden, Bremen, Magdeburg, Salzburg, Polen und Ungarn abgeschickt. Mit großem Eifer versammelte dieser Abgeordnete allenthalben die Kirchenprälaten, stellte genaue Untersuchungen über die eingeschlichenen Mißbräuche an, und suchte dieselben durch heilsame Verordnungen auszureuten. Für die Provinz Salzburg stellte er so eine Versammlung nicht in der erzbischöflichen Stadt selbst, sondern zu Wien in Osterreich an. Ladislaus, ein herzoglicher Prinz von Schlesien, der kurz zuvor nach Ulrichs freywilliger Abdankung als Erzbischof von Salzburg war erwählt worden, erschien eben darum, weil er die Priesterliche und bischöfliche Weihe noch nicht erhalten hatte, nicht bey dieser Kirchenversammlung; wohl aber fanden sich

bey derselben ein: Johann Bischof zu Prag (erst nach der Mitte des folgenden Jahrhunderts erhielt Prag einen eigenen Erzbischof), Peter Bischof zu Passau, Bruno Bischof zu Brixen, Chunrad von Freysingen, Leo von Regensburg, Amalrich von Lavant, nebst sehr vielen Äbten, Erzdiakonen und andern Kirchendienern. Sie begann am 10. May im J. 1267. Die Verordnungen, nach einer uralten, beynahe gleichzeitigen Abschrift im Konsistorial-Archive zu Brixen, fast ganz in einem Zusammenhange verfaßt, werden von Dalham in 19 Abschnitte eingetheilt, von welchen ich nur den kurzen Inhalt vorlege.

1. Die Kleriker werden mit vielem Nachdrucke zu einem auferbäulichen Leben ermahnt.
2. Die Kirchenprälaten sollen bey den Pastoral-Visitationen ihre Untergebenen nicht mit unnöthigen Auslagen beschweren.
3. Der Cälibat wird den Geistlichen ernstlich anbefohlen; den Ungehorsamen der Verlust ihrer Pfründen ohne weiteren Prozeß angekündet.
4. Den Kirchenräubern wird, wenn sie das ungerechte Gut nicht innerhalb der bestimmten Zeit zurückstellen, der Kirchenbann gedrohet.
5. Die Losprechung desjenigen, der einen Geistlichen gefährlich verwundet, stümmelt, ermordet oder gefangen nimmt, wird dem apostolischen Stuhle vorbehalten; so lang der Geistliche gefangen ist, wird in dem Bezirke die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes verbotthen (Beyspiele von Reservation und Interdikt).
6. Die Annahme oder Beybehaltung mehrerer geistlichen Pfründen wird verbotthen.
7. Die Zehente, vorzüglich von den Neubrüchen, werden nur den Geistlichen zugeschrieben.
8. Von dem Bucher werden die Laien durch Andro-

hung des Kirchenbannes, die Geistlichen durch ange-  
 drohten Verlust ihrer Pfründen abgemahnt. **9.** Die  
 Kleriker sollen wider die gesetzmäßigen Strafurtheile  
 ihrer Vorgesetzten nicht die weltliche Macht zu Hülfe  
 rufen; geistliche Würden sollen nicht an Knaben unter  
 18 Jahren vergeudet werden. **10.** Das hinterlassene  
 Vermögen der Kleriker sollen die Patronen oder ande-  
 re Laien nicht an sich reißen. **11.** Die weltlichen Pa-  
 tronen sollen Werber um Pfarrpfründen nicht selbst  
 einsetzen, sondern nur dem Bischofe zur Einsetzung  
 vorstellen; auch sollen sie die Kirchengüter nicht ver-  
 äußern. **12.** Die Seelsorger sollen bey ihren Pfründen  
 residiren, wenn sie nicht eine gegründete Entschuldigung  
 vorzuwenden haben. **13.** Den Ordensleuten des  
 h. Benedikt (die schwarzen Mönche werden sie hier ge-  
 nannt) wird ernstliche Verbesserung der klösterlichen  
 Zucht aufgetragen. **14.** Den Äbten wird die Weihe der  
 Kelche, Patenen und Kirchenkleider, so wie die Aus-  
 übung anderer bischöflichen Verrichtungen verboten,  
 wenn sie nicht hiezu vom apostolischen Stuhle aus-  
 drücklich ermächtigt sind. **15.** Die Juden sollen sich  
 durch einen zugespitzten Huth von den Christen unter-  
 scheiden; **16.** sie sollen mit den Christen nicht gemein-  
 schaftliche Wohnzimmer, Bäder, Gasthäuser gebrau-  
 chen, keine christliche Dienstleute dengen, nicht zum  
 Amt eines Böllners, oder zu andern Ämtern angestellt  
 werden. **17.** Zur Strafe der von einem Juden mit ei-  
 ner Christinn begangenen Unzucht soll jener so lang in  
 dem Kerker eingesperrt werden, bis er wenigstens 10  
 Mark Silber erlegt; diese soll durch die Stadt ausge-  
 peitscht, von derselben auf alle Zeit ausgeschlossen seyn.

18. Den Christen wird die zu große Gemeinschaft mit den Juden, und der Kauf von Lebensmitteln von ihnen, aus Furcht der Vergiftung, untersagt. Wenn das heiligste Sakrament des Altars bey den Häusern der Juden vorbegetragen wird, sollen sich diese in ihren Häusern verborgen halten; sie sollen mit Einfältigen sich nicht in Glaubensstreite einlassen; ihre Töchter oder Weiber von dem Christenthum nicht abhalten; Christen nicht zum Judenthum reizen, gegen franke Christen nicht die Arzneykunde ausüben. Vorstehende Verordnungen soll der H. Erwählte von Salzburg mit seinen Suffraganbischöfen, wie auch der Bischof von Prag, in genaue Vollziehung bringen. (Ex MS. Archiv. Brix. - Dalham Concil. Salisb. p. 105. Godeau Kirchengesch. Th. XXXIII. 278. 308. 310.c.)

Bey dieser Kirchenversammlung kam zwischen unserm Bischof Bruno und Konrad Bischof zu Freysingen wegen des Patronats-Rechtes zu Innichen ein neuer Vergleich zu Stande. Jener Bischof Konrad von Tölz, mit dem sich Bruno im J. 1254 über diesen Gegenstand verglichen hatte, war im J. 1258 gestorben. Auf ihn folgte Konrad II. aus dem Hause von Wittelsbach. Bruno, der sonst mit Verleihung von Patronats-Rechten nur gar zu freygebig war, wollte doch dieses Recht dem Hochstift Freysingen über Innichen und die dahin gehörigen Pfarren durchaus nicht zugehen, ja er entfernete sogar die vom Bischof zu Freysingen auf die Pfarren Innichen, Sillian und Willgraten ernannten Priester, und ordnete andere dahin ab. Wider dieses Betragen beschwerte sich Konrad bey der Kirchenversammlung, und beyde Bischöfe erwählten Peter Bischof zu Passau als Schiedrichter, welcher